

Steuerrecht im Umbruch

Wir leben in steuerlicher Hinsicht in sehr spannenden Zeiten. Auf internationaler Ebene schreiten die Arbeiten der OECD und G20 am sogenannten BEPS-Projekt (Base Erosion and Profit Shifting), welches zum Ziel hat, Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen in Jurisdiktionen mit Tief- oder Nichtbesteuerung zu bekämpfen, unaufhaltsam voran, und in der Schweiz wird weiter am «Grossprojekt» Unternehmenssteuerreform III gefeilt.

Die Bühne gehört jedoch nicht nur den erwähnten Grossprojekten, sondern auch anderen Reformen, die auf die Steuerpflichtigen und somit auch auf unsere Kunden nachhaltige Auswirkungen zeitigen.

Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die neuen Rechnungslegungsvorschriften und deren steuerliche Auswirkungen. Die Umsetzung der neuen Rechnungslegungsvorschriften ist für alle nach dem 1. Januar 2015 beginnenden Einzelabschlüsse zwingend vorgeschrieben und beschlägt neben Fragen der Bilanzierung, der Bewertung und des Ausweises der Vermögenswerte, Schulden und des Eigenkapitals selbstverständlich auch steuerliche Fragestellungen. Die Publikationen und Verlautbarungen der Steuerbehörden sind in dieser Hinsicht noch relativ «schmalbrüstig». Wir beleuchten in der heutigen Ausgabe die steuerlichen Aspekte der Bewertung von Beteiligungen, insbesondere bei der



Umstellung von Gruppen- auf Einzelbewertung und damit zusammenhängende Fragestellungen.

Ihre Schatten voraus wirft auch die Umsetzung der FABI-Vorlage, die für die Steuerpflichtigen mit einer Begrenzung des Fahrtkostenabzuges einhergeht. Wir stellen in unserem Beitrag die geplanten Änderungen dar und geben eine Übersicht über die zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen. Die Änderungen werden – soviel sei schon verraten – auch diejenigen betreffen, denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Beleuchten wollen wir aus Aktualitätsgründen weiterhin ein Thema, das zwar keinen steuerrechtlichen Bezug aufweist, aber für Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, unter Umständen doch von erheblicher Tragweite sein kann: die Registrierungs- und Meldepflicht bei Inhaberaktionären. Hierbei wird insbesondere der Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben, in die Pflicht genommen.

*Michael Thomssen,
Leiter Steuern & Recht, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte, Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWSt FH*



www.provida.ch

Inhalt

Bewertung von Beteiligungen unter dem Aspekt des neuen Rechnungslegungsrechts

SEITE 2

Die faszinierende Welt des Kaffees, vollendet präsentiert in Schweizer Qualität:

Aequator AG, höchster Kaffeegenuss auf Knopfdruck

SEITE 4

Auswirkungen der FABI-Vorlage auf den Fahrtkostenabzug

SEITE 6

Registrierungspflicht bei Inhaberaktionären

SEITE 8

Bewertung von Beteiligungen unter dem Aspekt des neuen Rechnungslegungsrechts

Für sämtliche Gesellschaften, die ihre Bücher per 31. Dezember 2015 abschliessen, finden die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts erstmals Anwendung. Da das neue Recht grundsätzlich die Einzelbewertung statuiert, stellt sich nun die Frage, wie die einzelnen Aktiven und Passiven am Bilanzstichtag zu bewerten sind. Der nachfolgende Artikel widmet sich der Bewertung von Beteiligungen.



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexpertin

Handelsrecht

Für die Bewertung von Beteiligungen konnte nach bisherigem Recht eine Gruppenbewertung angewendet werden. Demnach war die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten zwischen artgleichen Vermögensgegenständen zulässig. Das neue Rechnungslegungsrecht statuiert in Art. 960 Abs. 1 OR das Prinzip der Einzelbewertung. Jede Beteiligung muss künftig einzeln bewertet werden. Von diesem Grundsatz kann nur in einem Ausnahmefall abgewichen werden: So kann es vertretbar sein, verschiedene Beteiligungen, die bereits unternehmensintern in der Führung und Beurteilung des Geschäfts als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, für die Abschlusserstellung als Bewertungseinheit zusammenzufassen.

Steuerrecht

Im Steuerrecht gilt das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Allerdings muss insoweit von handelsrechtskonformen Bilanzansätzen abgewichen werden, als das Steuerrecht eigene (Korrektur-)Normen enthält. Bezüglich der Bewertung von qualifizierten Beteiligungen (Bestimmungen für die Anwendung des Beteiligungsabzugs massgebend) besteht unter Art. 62 Abs. 4 DBG eine steuerrechtliche Korrektornorm. Demnach sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von qualifizierten Beteiligungen dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen, soweit sie betriebswirtschaftlich nicht mehr begründet sind. Auch in den kantonalen Steuergesetzen ist eine entsprechende Korrektornorm zu finden. Demgegenüber sind Abschreibungen auf Beteiligungen, die nicht zum Beteiligungsabzug qualifizieren, definitiv nicht Gegenstand dieser steuerlichen Korrektornorm.

Steuerfolgen aufgrund Umstellung von Gruppen- auf Einzelbewertung

In einer Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zum neuen Rechnungslegungsrecht wird festgehalten, dass für Beteiligungen in der Regel die Einzelbewertung gilt. Dies entspricht dem Wortlaut des Obligationenrechts. Ob von diesem Grundsatz abgewichen

werden kann, muss unter handelsrechtlichen Aspekten beurteilt werden (siehe obenstehende Ausführungen). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die meisten Beteiligungen unter dem neuen Rechnungslegungsrecht einzeln zu bewerten sind und sich auch die Steuerbehörden an diese Bewertung zu halten haben. Die Umstellung von der Gruppenbewertung hin zur Einzelbewertung kann dazu führen, dass auf Beteiligungen handelsrechtlich inskünftig vermehrt Wertberichtigungen zu buchen sind, da ein Minderwert auf einer Beteiligung nicht mehr durch einen Mehrwert einer anderen Beteiligung verrechnet werden kann. Aufgrund des geltenden Massgeblichkeitsprinzips ist dies auch für die steuerrechtliche Gewinnermittlung bindend, sofern die Abschreibungen und Wertberichtigungen den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und geschäftsmässig begründet sind.

Es ist festzuhalten, dass diese steuerrechtlichen Bestimmungen bereits unter dem alten Rechnungslegungsrecht für sämtliche Kapitalgesellschaften anzuwenden waren und weiterhin anzuwenden sind. Im Unterschied zum alten Recht und der bis anhin zulässigen Anwendung der Gruppenbewertung lassen sich die Gestehungskosten, Abschreibungen und Wertberichtigungen der einzelnen Beteiligungen aufgrund des Grundsatzes der Einzelbewertung nun einfacher nachvollziehen. Dies erleichtert es den Steuerbehörden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen auf qualifizierten Beteiligungen zu erkennen und gestützt auf die gesetzliche Korrektornorm aufzurechnen.

Bewertung Beteiligungen aus steuerrechtlicher Sicht

Grundsätzlich muss überprüft werden, auf welchen Beteiligungen bereits Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen wurden und ob diese am Bilanzstichtag noch geschäftsmässig begründet bzw. betriebswirtschaftlich notwendig sind. Ist auf der entsprechenden Beteiligung eine nachhaltige Werterholung eingetreten, werden die Abschreibungen und Wertberichtigungen von den Steuerbehörden dem steu-

erbaren Gewinn zugerechnet. In diesem Fall werden in der Steuerbilanz versteuerte Mehrwerte nachgeführt.

Zur Überprüfung, ob eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten ist, können verschiedene Indizien herangezogen werden. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte es möglich sein, den Nachweis anhand jeder gängigen Unternehmensbewertungsmethode zu erbringen, sofern diese sachgerecht ist (Best-Practice). Die einmal gewählte Methode ist beizubehalten.

Bei börsenkotierten Unternehmungen wird auf den Börsenkurs am Bewertungsstichtag abgestellt. Demgegenüber dürfte für die Bewertung von nichtkotierten Unternehmungen zuerst auf die Bewertungsrichtlinien nach KS SSK Nr. 28 – Praktikermethode – abgestützt werden, sofern keine andere Bewertung beigebracht werden kann.

Nachweispflichtig für steuerbegründende Tatsachen – und somit einer Aufrechnung – sind die Steuerbehörden. Das heisst, dass die steuerpflichtige Gesellschaft grundsätzlich keine Korrektur von sich aus vornehmen muss. Sind aber beispielsweise hohe Verlustvorträge vorhanden und ist es absehbar, dass diese nicht mehr innerhalb der siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode genutzt werden können, kann es sinnvoll sein, die nicht mehr benötigten Abschreibungen aus eigenem Antrieb rückgängig zu machen bzw. zu buchen oder nur in der Steuererklärung aufzurechnen. Andernfalls sollte das mögliche Aufrechnungsrisiko quantifiziert und allenfalls für die Berechnung der Steuerrückstellung berücksichtigt werden.

Unerwünschte Folgen bei Abschreibungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen

Wurde in einem bestimmten Geschäftsjahr Beteiligungsertrag erzielt und ergibt sich am Ende desselben Geschäftsjahres die Notwendigkeit, eine Abschreibung auf der betreffenden Beteiligung vorzunehmen, so ist davon auszugehen, dass der Abschreibungsbedarf bei Verzicht auf Gewinnausschüttung entsprechend geringer oder völlig ausgefallen wäre. Dies hat zur Folge, dass der Nettoertrag der Beteiligung und somit der daraus resultierende Teilungsabzug reduziert werden. Im Umfang der Verrechnung der Abschreibung mit dem Beteiligungsertrag liegt eine Desinvestition vor, welche die Gestehungskosten der Beteiligung reduziert (Vermögensumschichtung). Solche Abschreibungen sind nicht Gegenstand der steuerlichen Korrektornorm und

werden – auch bei Werterholung der Beteiligung – nicht dem steuerbaren Gewinn zugerechnet. Steht der Abschreibungsbedarf nicht in Kausalzusammenhang mit der Gewinnausschüttung, so muss dies von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen werden.

Exkurs Alt-Beteiligungen

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 (Achtung: Kanton Thurgau per 1. Januar 1999) im Besitz der Kapitalgesellschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten. Abschreibungen, die vor dem im Kalenderjahr 1997 endenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden, reduzieren die Gestehungskosten. Für diese Abschreibungen ist die steuerliche Korrektornorm nach Art. 62 Abs. 4 DBG nicht anwendbar. (Provisorische) Wertberichtigungen und Rückstellungen, die anstelle einer (definitiven) Abschreibung vor dem im Kalenderjahr 1997 endenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden, sind hingegen Gegenstand der steuerlichen Korrektornorm. Ferner werden Abschreibungen und Wertberichtigungen, die nach dem im Kalenderjahr 1997 endenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden, zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet, sofern sie nicht mehr begründet sind.



www.steuerkonferenz.ch

Fazit

Wertberichtigungen proaktiv auf ihre Plausibilität prüfen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Steuerbehörden bis anhin bei der Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen eher zurückhaltend verhalten haben. Es wurden in der Regel periodische Überprüfungen bezüglich der Unternehmenswerte von Tochtergesellschaften vorgenommen bzw. Unterlagen und Bewertungsgutachten eingefordert und demzufolge Aufrechnungen getätigt.

Mit dem Prinzip der Einzelbewertung für qualifizierte Beteiligungen und Wirtschaftsgüter dürfte der Nachvollzug der einzelnen Beteiligungswerte jedoch inskünftig vereinfacht werden. Somit sind im Rahmen der Abschlusserstellung vom Steuerpflichtigen proaktiv bisherige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Es ist empfehlenswert, die Veränderungen der Gestehungskosten der einzelnen Beteiligungen jährlich zu ermitteln und nachzuführen. Wie bereits erwähnt, waren die gesetzlichen Grundlagen, nämlich eine Aufrechnung der nicht mehr benötigten Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen, bereits unter dem alten Rechnungslegungsrecht vorhanden.

Die faszinierende Welt des Kaffees, vollendet präsentiert in Schweiz Aequator AG, höchster Kaffeegenuss auf Knopfdruck

Eigentlich müsste man für Kaffeemaschinen einen neuen Begriff erfinden. Denn «Kaffeemaschine» tönt viel zu technisch hart, hört man Marcel Lendenmann, CEO von Aequator AG in Arbon, von der Produktion ebendieser Apparate erzählen. Natürlich dreht sich alles um die perfekte Technik, die schliesslich aus erstklassigen Röstbohnen und Wasser feinen Kaffee braut. Doch hinter dem technischen Know-how steht unüberhörbar die Begeisterung für Kaffee – von dessen Anbau bis zum fertigen Getränk in der Tasse.

Dass Kaffee hauptsächlich rund um den Äquatorgürtel angebaut wird, gab 1933 Alfred Meyer die Idee, seinen neu entwickelten Kaffeemaschinen – die ersten ihrer Art – «Aequator» zu nennen. Damit legte er den Grundstein für einen weltweiten Siegeszug. Heute sind die Vollautomaten, deren Modelle traditionsgemäss nach Kaffeeanbaugebieten wie zum Beispiel «Brasil»,

«Honduras», «Sao Paulo» oder «Costa Rica» benannt sind, in vielen Ländern für hochstehenden Kaffeegenuss zuständig. Jährlich verlassen rund 7'000 Maschinen die Arboner Produktion, 90 Prozent davon Richtung Ausland. Hauptsächlich stehen die edlen Geräte in KMUs, Büros, Praxen, Labors und überall dort, wo frisch zubereiteter Kaffee aus dem betrieblichen Alltag nicht wegzudenken ist. «Der Kaffee hat in den letzten Jahren einen Beliebtheitsschub erhalten», freut sich Marcel Lendenmann. Der Erfindung des Kapselkaffees sei Dank, welche die Handhabung im Geschäftsalltag um einiges vereinfachte. Doch von Kapselkaffeemaschinen will Marcel Lendenmann nichts wissen; ihm kommt nur purer Kaffeegenuss in die Tasse: Aequator-Geräte mahlen frisch für jeden Kaffee die gewünschte Menge Röstbohnen und pressen sie mit exakt auf 92 Grad erhitztem Wasser durchs Sieb.



Innovative Entwicklung, modernste Fertigungs- und Montagetechnik – bei Aequator AG 100 Prozent «made in Switzerland».



Perfekte Kaffeezubereitung, ökologisch unbedenklich

Dabei steht nicht zuletzt der ökologische Aspekt im Vordergrund. Aequator-Kaffeemaschinen sind hundertprozentig «made in Switzerland». Ein Label, das seit der Gründung des Unternehmens zu höchster Qualität verpflichtet, die seit 2001 mit dem ISO-9001-Siegel für ein Qualitätsmanagement über alle Geschäftsbereiche zertifiziert ist. «Wirklich in jeder Beziehung», bekräftigt Marcel Lendenmann und erzählt von der zusätzlichen Zertifizierung mit ISO-14001, dem Umwelt-Gütesiegel schlechthin. «Kunden in Skandinavien fragen als Erstes ‚Was tut ihr für die Umwelt und was für die Mitarbeiter?‘ erst danach ‚Was macht ihr für Maschinen?‘», führt Marcel Lendenmann ein Beispiel für den Spitzenwert ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit an, «da haben wir dann mit unserem Frischbohnenkonzept, unserem Energiemanagement in den Maschinen, um sinnloses Aufheizen zu vermeiden und mit zu 92 Prozent recycelbaren Geräten beste Trümpfe in der Hand». Hinzu kommt noch der Energiepreis 2009 der Stadt Arbon für die energieeffiziente Haustechnik und die Vorreiterrolle in der Abwärmenutzung des Laserschneiders in der Produktion. «Der Laser produziert sehr viel Abwärme,



Exzellente Qualität:

die wir sammeln und damit unsere Gebäude beheizen, unterstützt durch Erdsondenheizung», erklärt Marcel Lendenmann.

Jeder Mitarbeiter ein Unternehmer

«Beste Qualität erlangt man nur mit besten Mitarbeitern» ist seit jeher eine Maxime bei Aequator AG. Entsprechend hoch ist der Stellenwert jedes Einzelnen im Unternehmen. «Ein guter Chef macht noch kein Unternehmen aus; es sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die es tragen» bringt es der CEO auf den Punkt. Seine 70-köpfige Belegschaft sei denn auch sein grösstes Kapital, dem er Sorge tragen müsse. Das sagt ein moderner Chef mit einem MBA-Abschluss der Hochschule St. Gallen. Das Wohl der Mitarbeitenden gleichsam im Fokus wie das Wohl des Unternehmens – neuzeitlich und vorausschauend interpretiert. Freude an der Arbeit sollen seine Mitarbeiter haben, ihr Wissen und Können gerne mit anderen teilen und es auch selbst weiterentwickeln. Stetes Hinterfragen der Abläufe ist ihm wichtig, nur so komme man weiter: «Alle in unserem Betrieb sollen sich als Unternehmer fühlen, das macht selbstbewusste Teams, die sich frei austauschen, gemeinsam Probleme lösen und erst noch Spass daran haben.» Ganz selbstverständlich, dass die «Aequatorianer» den hohen ökologischen Standard mitleben und zum Beispiel wenn möglich mit dem Velo zur Arbeit kommen. Ganz nach dem Förderprogramm «bike to work» des Verbandes Pro Velo Schweiz, bei dem die gesamte Belegschaft engagiert mitradelt und pro Jahr viel CO₂ einspart. Dafür gibt's jeweils mittwochs firmenintern gratis ein medizinisches Massageangebot und einen Relaxraum fürs kurzzeitige Energietanken zwischendurch.

Mitarbeiter mit Zukunftsaussichten

Dass in der Welt der Aequator-Kaffeemaschinen ein guter Geist herrscht, zeigt sich besonders an der langjährigen Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter. Und dies wiederum ist zum Teil der Strategie zuzuschreiben, die Inhouse-Karriere zu fördern. «Den Nachwuchs aus den eigenen Reihen zu rekrutieren, ist die beste und unternehmerisch betrachtet kostengünstigste Nachhaltigkeitsstrategie», so Marcel Lendenmann, der seine Leute zu neuen Herausforderungen im Unternehmen motiviert und mit ihnen den Weg dorthin aufzeichnet. Sollte mal jemand den CEO-Posten als Ziel sehen, wäre das für ihn auch nicht schlimm. «Wenn er den Job besser macht als ich, kann ich dafür was anderes tun», lacht er.



«Maschinen für einen exzellenten Kaffee zu bauen, ist eine Leidenschaft.»
Marcel Lendenmann,
CEO Aequator AG

Professionalität auf der ganzen Linie

Die Servicetechniker von Aequator AG – allesamt wie auch Marcel Lendenmann zertifizierte Baristas – beraten die Kunden rundum, damit sie auf Knopfdruck genau den Kaffee erhalten, den sie mögen. Wer tiefer in die Kaffeewelt eintauchen möchte, mit dem teilen die Kaffeespezialisten gerne ihre Kaffeekompetenz in Seminaren: Von der Herkunft, über die Verarbeitung der Bohne bis hin zum perfekten Cappuccino gibt es viel Spannendes zu erfahren und zu lernen.

Entwicklung, Verarbeitung und Herstellung von Heissgetränkeautomaten passieren in Arbon. Ausgelagert ist lediglich die Revision der Treuhandarbeit. Dafür fand man vor Jahren die Provida, die mit ihren Dienstleistungen und ihrer Grösse perfekt zum Unternehmerdenken von Aequator passt. Gemeinsam werden pragmatische Lösungen gesucht, wobei man sich auf die persönliche und individuelle Betreuung und professionelle Umsetzung hundert Prozent verlassen kann.

Lilly Sulzbacher

Aequator AG, St. Gallerstrasse 229, 9320 Arbon
071 447 80 60



www.aequator.ch

Auswirkungen der FABI-Vorlage auf den Fahrtkostenabzug

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 hat das Volk dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt. Teil der Vorlage war, den Fahrtkostenabzug für Unselbstständigerwerbende für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort zu begrenzen. Bei der direkten Bundessteuer wird der Abzug auf CHF 3'000 begrenzt, den Kantonen ist es freigestellt, ebenfalls eine Begrenzung einzuführen. Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und findet damit erstmals in der Steuerperiode 2016 Anwendung. Die Steuerfolgen zeigen wir Ihnen nachfolgend auf.

Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug

Arbeitnehmer, die nicht über ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug verfügen, konnten bisher die mit dem Arbeitsweg verbundenen Fahrtkosten steuerlich in Abzug bringen. Zugpendler konnten die effektiven Abokosten, Autopendler CHF 0.70/Kilometer steuerlich abziehen, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird. Neu werden diese Kosten nur noch bis zur Obergrenze von CHF 3'000 berücksichtigt.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg sind steuerlich wie bis anhin nur abzugsfähig (a) bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels, (b) bei einer Zeitersparnis von über 1 Stunde gegenüber der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, (c) bei ständiger Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers oder (d) bei Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit/Gebrechlichkeit. Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, dürfen lediglich die Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs in Abzug gebracht werden.

Beispiel

Herr X. wohnt in Winterthur und fährt täglich mit dem Auto nach St. Gallen zur Arbeit. Der Arbeitsweg beträgt 60 Kilometer. Der steuerliche massgebende Fahrtkostenabzug betrug bisher CHF 20'160 (240 Arbeitstage x 120 km x CHF 0.70). Mit der Neuregelung wird der Fahrtkostenabzug auf CHF 3'000/Jahr beschränkt, unabhängig von der Distanz. Das steuerbare Einkommen erhöht sich in vorliegendem Beispiel bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 17'160.

Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug

Bisher mussten Arbeitnehmer, denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, einen Privatanteil in der Höhe von 9,6% des Fahrzeugneuwertes als Einkommen versteuern. Fahrtkosten für den Arbeitsweg konnten keine geltend gemacht werden. Trotzdem trifft die Neuregelung auch Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeugen. Die Steuerbehörden bringen

vor, dass mit der Zurverfügungstellung des Geschäftsfahrzeuges der Arbeitsweg bezahlt sei. Wenn nun bei Arbeitnehmern ohne Geschäftsfahrzeug der Steuerabzug auf CHF 3'000 begrenzt werde, so müsse bei den Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeug ebenfalls eine Korrektur erfolgen. Diese Korrektur erfolgt, indem die CHF 3'000 übersteigenden Arbeitswegkosten zusätzlich zum Privatanteil als Einkommen besteuert werden.

Beispiel

Frau Y. wohnt in Zürich und arbeitet in Frauenfeld. Der Arbeitsweg beträgt 50 Kilometer. Ihr Arbeitgeber stellt ihr ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis CHF 50'000 exkl. MwSt) zur Verfügung. Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird ihr wie bisher ein Privatanteil von 9,6% des Fahrzeugs im Lohnausweis ausgewiesen. Ab 2016 werden ihr zusätzlich zum Privatanteil die Fahrtkosten, die CHF 3'000 übersteigen, als Einkommen aufgerechnet:

Privatanteil Fahrzeug (9,6% von CHF 50'000), wie bisher Fahrtkosten	CHF	4'800
(240 Tage x 100 km x CHF 0.70)	CHF	16'800
Abzgl. beschränkter Fahrtkostenabzug	CHF	-3'000
Total Privatanteil ab Steuerperiode 2016	CHF	18'600

Das steuerbare Einkommen erhöht sich bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 13'800.



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.

Regelung in den Kantonen

Die FABI-Vorlage beschränkt den Abzug bei der direkten Bundessteuer. Die Annahme der FABI-Vorlage führte auch zu einer Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Damit ist es den Kantonen freigestellt, ob und in welcher Höhe sie ebenfalls eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs vornehmen wollen.

In den Nordostschweizerkantonen präsentiert sich die Situation wie folgt

Appenzell Ausserrhoden:

Obergrenze CHF 6'000 per 1.1.2016

Appenzell Innerrhoden:

Keine Beschränkung

Glarus:

Keine Beschränkung

Graubünden:

Keine Beschränkung

Schaffhausen:

Obergrenze CHF 6'000

St. Gallen:

Obergrenze CHF 3'655 (dies entspricht dem Preis eines SBB-Generalabonnements 2. Klasse.)

Thurgau:

Obergrenze CHF 6'000 per 1.1.2016. Gleichzeitig mit der Einführung der Obergrenze passt der Kanton Thurgau auch die Berufsauslagenverordnung an, indem die Kilometer-Ansätze für die Autobenützung geringfügig gesenkt werden. Diese betragen neu CHF 0.60 für die ersten 3'000 km, CHF 0.50 für die km 3'001 bis 5'000

und CHF 0.40 ab 5'000 km.

Zürich:

Vorläufig keine Beschränkung. Gemäss Antrag des Regierungsrates soll die Begrenzung analog der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 festgesetzt werden; die Behandlung im Kantonsrat steht derzeit allerdings noch aus.

Die Mehrheit der übrigen Kantone strebt entweder eine Lösung analog der direkten Bundessteuer (Obergrenze CHF 3'000) an oder will auf die Einführung einer Beschränkung verzichten.

Auswirkungen auf die Arbeitgeber

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen beschränkt sich die Aufrechnung auf die direkten Steuern des Arbeitnehmers. Im Lohnausweis sind wie bisher das Feld «F» anzukreuzen sowie der Privatanteil Fahrzeug in Ziff. 2.2. zu bescheinigen. Neu muss bei Aussendiensttätigkeit der prozentmässige Anteil der Aussendiensttätigkeit bescheinigt werden.

Keine Aufrechnung soll bei den Sozialabgaben und bei der Mehrwertsteuer erfolgen.

Auswirkungen bei Selbstständigerwerbstätigen

Selbstständigerwerbende sind von der FABI-Vorlage nicht betroffen, sie haben wie bisher einen Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises exkl. MwSt zu berücksichtigen.

Fazit

Spürbare Steuererhöhung

Die Neuregelung des Fahrtkostenabzuges führt bei vielen Steuerpflichtigen zu einer spürbaren Steuererhöhung. Betroffen sind Pendler im Angestelltenverhältnis, die einen täglichen Arbeitsweg von mehr als 9 Kilometer zurücklegen. Für viele Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug wird sich die Frage stellen, ob aus steuerlicher Sicht auf die Nutzung der Privatfahrzeuge umgestellt werden soll. Bei der Beantwortung dieser sowie bei weiteren Fragen unterstützt Sie Provida gerne.



Neuerungen beim Fahrtkostenabzug

Registrierungspflicht bei Inhaberaktionären

Per 1. Juli 2015 sind neue Bestimmungen im Obligationenrecht für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen unter anderem eine Meldepflicht für Inhaberaktionäre sowie die Pflicht von Gesellschaften, ein Verzeichnis über alle Inhaberaktionäre zu führen. Wer Inhaberaktien hält, unterliegt gemäss Art. 697i OR neu einer Meldepflicht. Diese Meldepflicht muss bis spätestens 31. Dezember 2015 erfüllt werden.

Mit der Gesetzesrevision gelten damit neue Transparenzregeln bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften. Damit wird der rechtliche Status von Inhaberaktien an jene von Namenaktien angeglichen.

Der Verwaltungsrat hat nun unter anderem zu prüfen, ob die Gesellschaft ein Verzeichnis über Inhaberaktionäre führen muss, welches Angaben über Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum bzw. die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre enthält.

Zur Vermeidung der Registerpflicht und dem damit verbundenen Aufwand kann die Generalversammlung eine Statutenänderung vornehmen, mit welcher die Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Bei der Erstellung des Verzeichnisses bzw. für die allfällige Statutenänderung sind wir Ihnen gerne behilflich.



Beat Weinwurm
Inhaber Notarpatent

Das PROVIDA-Team wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch
Produktion: www.lms-media.ch
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden